

Bistum Limburg

# Ergebnisse des Subteams "kuriale und synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse"

Stand 15.09.2022

Eine Vorlage von: Daniela Erdmann, Christian Fahl, Andreas Feldmar, Dorothee Heinrichs, Oliver Karkosch, Angela Köhler, Wolfgang Pax, Peter Platen, Ludwig Reichert, Sandra Schmidt, Alexandra Schmitz, José Vázquez (bis Juni2022), Melina Zernig

## Ergebnisse Subteam „Kuriale und synodale Beratungs- und Entscheidungsprozess“ – Stand 15.09.2022

### Vorwort

Nach den Beratungen des Gremientags 2 lautete der Auftrag an das Subteam Kuriale und synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse, das seit Jahrzehnten im Bistum Limburg praktizierte Modell des Dialogs von Amt und Mandat im Rahmen des Transformationsprozesses weiterzuentwickeln.

Das Subteam hat sich bei seinen Überlegungen der Frage gestellt, wie Katholik\*innen stärker als bisher an Planungs- und Entscheidungsprozessen im Bistum beteiligt werden können.

Aus der Arbeit mit dem Auftrag der Steuerungsgruppe und den Aufträgen aus I-MHG haben sich die folgenden Kernbotschaften des vorliegenden Vorschlags ergeben:

- Wo möglich und sinnvoll realisieren wir echte Teilhabe von gewählten Katholik\*innen an der Leitungs- und Gestaltungsverantwortung im Bistum Limburg.
- Wir orientieren uns an den Leitlinien des Transformationsprozesses.
- Wir haben aus der MHG-Studie gelernt und realisieren die Vorschläge aus dem MHG-Folgeprojekt. Neue Beratungs- und Entscheidungsstrukturen sollen bestmöglich Klerikalismus und männerbündische Strukturen verhindern sowie Gewaltenteilung unterstützen.
- Durch Verschlankung der Strukturen und klar definierte Zuständigkeiten wird die Gremienarbeit effizienter, transparenter und effektiver.

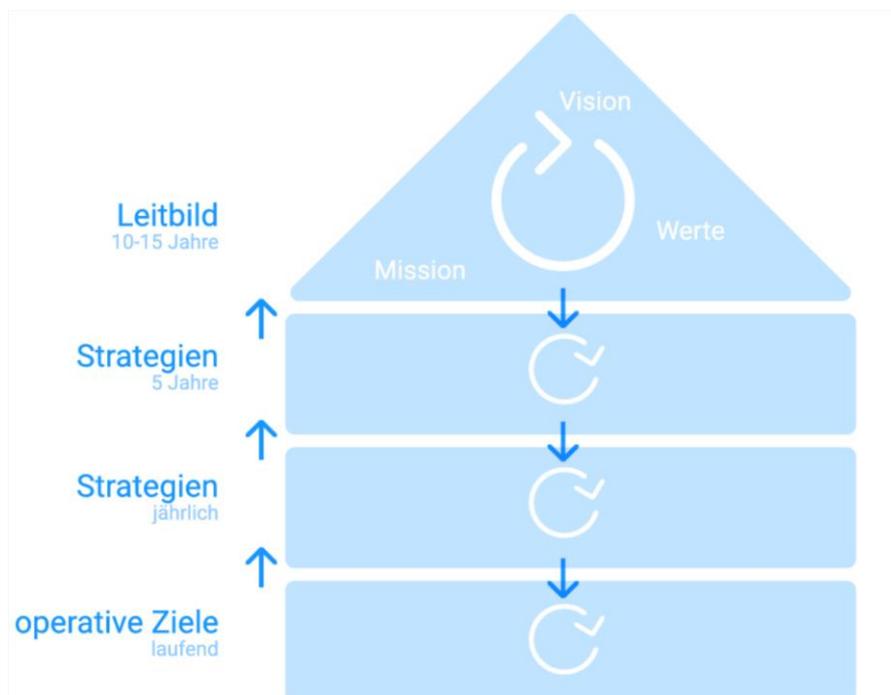
Mit der ersten Vorlage möchte das Subteam eine Klärung der Funktion der Gremien anstoßen. Da die Diskussion über die Zusammensetzung häufig die Fragen nach Aufgaben und Funktion der Gremien, kongruenten Prozessen und Zuständigkeiten überlagert, beinhaltet die erste Vorlage nur sehr wenige Andeutungen zur Zusammensetzung der Gremien. Fragen im Zusammenhang mit der Mandatierung der Gremienmitglieder (Wer wählt wen?) und der Zusammensetzung der Gremien werden bis zum Gremientag am 29.10.2022 weiter bearbeitet.

## Inhalt

Vorwort .....	1
1. Organisationsmodell und Leitbildprozess.....	3
2. Diözesanversammlung .....	5
3. Synodales Gremium auf Diözesanebene (DSR 2.0) .....	6
3.1 Diözesansynodalrat .....	6
3.2 Diözesansynodalrat und Bistumsteam synodal.....	8
4. Stärkere Einbindung des Diözesansynodalrat in Haushaltsentscheidungen .....	9
5. Integration des Priesterrates in den Diözesansynodalrat (I-MHG-Auftrag) .....	10
5.1 Rat der Seelsorger*innen (RS).....	10
5.2 Einbindung eines verkleinerten Priesterrates in den Diözesansynodalrat .....	11
6. Regionalebene .....	12
6.1 Regionalsynodalrat (RSR) .....	12
6.2 Wer wählt die hauptamtliche Regionalleitung? .....	13
7. Anregungen zur Diskussion.....	14
8. Anhang .....	14

## 1. Organisationsmodell und Leitbildprozess

Um Leitung und Arbeitsprozesse gemäß den Leitlinien funktional und effizient zu gestalten, hat sich das Subteam auf ein Organisationsmodell bezogen, das ermöglicht, anstehende Entscheidungen in einer Organisation sinnvoll zu verorten und transparente Abläufe zu beschreiben (LL 10). Das Organisationsmodell sieht die Ausrichtung auf ein Leitbild vor, aus dem Strategien, strategische Ziele, operative Ziele und Maßnahmen abgeleitet werden (vgl. LL 1, 2, 5). Jede dieser Ebenen ist mit einem Prozess hinterlegt. Die jeweiligen Prozesse dauern unterschiedlich lange und finden entsprechend unterschiedlich häufig statt.



Der Leitbildprozess ist aus Sicht des Subteams als ein breit partizipativ angelegter Prozess zu verstehen, der das Bistum insgesamt ausrichtet und den Orientierungsrahmen für Planung, Steuerung und Kontrolle bildet.

Der Leitbildprozess soll in den Regelwerken verankert sein, ist jedoch nicht als Regelarbeit zu definieren. Ca. alle 10 Jahre wird

- mit sehr breiter Beteiligung,
- ohne Denkverbote,
- mit fachlicher Expertise „von außen“

eine gemeinsame und tragfähige Vision (Purpose) entwickelt. Um die kontinuierliche Ausrichtung der Arbeit in der Diözese auf das Leitbild zu gewährleisten, wird eine Revisionsinstanz vorgeschlagen. Für Revision und Initiierung eines neuen Visionsprozesses tragen sowohl der Bischof als auch die Diözesanversammlung Verantwortung.

Die Arbeit des Bistums wird an Strategien ausgerichtet, die aus dem Leitbild abgeleitet werden (vgl. LL 1). Die Leitungsebene des Bistums verantwortet die Ausbildung von Strategien und die Rahmensetzung für die Arbeit. Die Entscheidungen auf dieser Ebene sind synodal zu treffen. Die Leitungsebene trifft keine operativen Entscheidungen. Operative Entscheidungen werden subsidiär dort getroffen, wo sie anfallen (LL 4).

## 2. Diözesanversammlung

### Funktion der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist die gewählte Vertretung der Katholik\*innen im Bistum Limburg und vertritt in ihrer Zusammensetzung unabhängig vom Leitungsamt die Vielfalt der Meinungen, Erwartungen und Menschen im Bistum. Durch die Diözesanversammlung werden Impulse gesetzt, wie das Handeln im Bistum sich weiter entwickeln kann.

### Die Aufgaben der Diözesanversammlung

- Initiierung des Visionsprozesses (~ 10 Jahre)
- Mitwirkung an der übergreifenden und langfristigen Vision für das Bistum Limburg, Reflektion der Vision und der bisher eingeleiteten Maßnahmen vor dem Hintergrund von Trends, gesellschaftlichen Entwicklungen, Erwartungen im Bistum;
- Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Leben beobachten, diskutieren und dazu Stellung nehmen;
- Anregungen für das Wirken der Katholik\*innen in der Diözese und in der Gesellschaft zu geben;
- Anregungen an den Bischof und den Diözesansynodalrat zu geben;
- die Jahresberichte des Diözesansynodalrates und des Bischöflichen Ordinariates zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
- Anliegen der Diözesanversammlung auf überdiözesaner Ebene zu vertreten;
- Diözesanversammlung als Wahlkörper (noch zu klären).

### 3. Synodales Gremium auf Diözesanebene (DSR 2.0)

Das Modell des Dialogs von Amt und Mandat war dahingehend weiterzuentwickeln, dass zukünftig eine besser ausgeprägte Gewaltenunterscheidung implementiert wird und gleichzeitig eine stärkere Beteiligung des zukünftigen synodalen Beratungsorgans an der Leitungsverantwortung gewährleistet wird.

Neben dem Dialog von Amt und Mandat hat das Subteam ein Modell diskutiert, das das Bistumsteam als „Unternehmensvorstand“ und das synodale Gremium als „Aufsichtsrat“ beschreibt, der eine Kontrollfunktion gegenüber dem Bistumsteam übernimmt. Eine gemeinsame Wahrnehmung der Verantwortung aller Glieder des Volkes Gottes für die Sendung der Kirche ist jedoch bei diesem Denkmodell nicht adäquat abbildbar, daher sieht das Subteam von einem derartigen Vorschlag ab.

Ein weiteres Gremienmodell, das das Subteam aus Praktikabilitätsbetrachtungen nicht überzeugte, ist ein Gremium, das einen neuen Diözesansynodalrat und den Diözesankirchensteuerrat mit allen Kompetenzen beider Gremien zusammenführt. Das Anliegen der Einflussnahme des Synodalrats auf die Ressourcenverwendung sollte aus Sicht des Subteams anders gewährleistet werden (vgl. Seite 9).

Das Subteam schlägt einen Diözesansynodalrat mit einer neuen Aufgabenbeschreibung und einer neuen Form der Beschlussfassung vor. Zudem gibt das Subteam mit einer ergänzten Option einen Gedankenanstoß für die Weiterentwicklung der Teilhabe der Synodalen an der Gestaltungsverantwortung im Bistum in die Diskussion.

#### 3.1 Diözesansynodalrat

In diesem Modell ist das Bistumsteam das kuriale, der Diözesansynodalrat das synodale Leitungsgremium. Damit wird das Modell von Amt und Mandat, für das sich der Gremientag 2 ausgesprochen hatte, weitergeführt. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden kurial vom Bistumsteam beraten und abschließend im Diözesansynodalrat beraten und entschieden. Der Bischof von Limburg nimmt die Leitung der Diözese im synodalen Dialog wahr und verpflichtet sich, sich an die Beschlüsse des Diözesansynodalrats zu binden, so nicht gewichtige Gründe entgegenstehen. Die Aufgaben des Diözesansynodalrats sind auf die Beteiligung an Leitungsaufgaben (Entscheidungen über Strategien und strategische Ziele, Ressourcenverteilung, Rahmensetzungen, Normgebung, Leitungspersonal) fokussiert.

#### Funktion des Diözesansynodalrats:

Der Diözesansynodalrat ist das synodale Gremium auf Diözesanebene, in dem die gewählten Mitglieder durch abschließende Beratung und Entscheidung der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben den Bischof von Limburg in der Leitung der Diözese unterstützen.

## Der Diözesansynodalrat hat die folgenden Zuständigkeiten und Aufgaben<sup>1</sup>

- Entscheidung über Bistumsstrategien
- Entscheidung über mittel- und langfristigen Zielvereinbarungen des Bistums hinsichtlich Inhalten und Ressourceneinsatz
- Entscheidung über weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Praxis und Strukturen
- Entscheidung über Leitlinien für die pastorale, gesellschaftliche und ökumenische Arbeit im Bistum
- Entscheidungen, die das Erscheinungsbild des Bistums in der Öffentlichkeit betreffen
- Verabschiedung von Gesetzes- und sonstigen Normsetzungsvorhaben
- Entscheidung über Änderungen des Leitungsstatuts des Bistums
- Entgegennahme von Jahresberichten (Bistumsteam, Diözesankirchensteuerrat, Bischöfliches Ordinariat)
- verbindliche Mitwirkung an der Schwerpunktsetzung im Haushalt (KVVG-konform auszugestalten in Abgrenzung bzw. Ergänzung der Kompetenzen des Diözesankirchensteuerrats)
- Beispruchsrechte für große Budgetpositionen (Wertgrenze)
- Personalstellenplan
- Wahl Mehrheit der Mitglieder Diözesankirchensteuerrats
- Mitwirkung bei Personalentscheidungen Leitungspersonal (Berufungsordnung Bereichsleitungen)
- Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des geltenden Rechts (vgl. Synodaler Weg)
- Benennung von Vertreter\*innen in andere Gremien, darunter auch Beratungs- und Entscheidungsteams
- Benennung von Beisitzer\*innen für die Wahlprüfungskammer und für die Kommission § 80 Abs. 9 SynO
- Initiativrecht für die Einrichtung von Beratungs- und Entscheidungsteams/ bereichsübergreifenden Arbeitsgruppen

### Beschlussfassung

Der Bischof und die übrigen Mitglieder des Diözesansynodalrates informieren sich gegenseitig als Dialogpartner\*innen. Sie beraten und entscheiden gemeinsam über die anstehenden Angelegenheiten. Stimmt der Bischof einem Beschluss des Diözesansynodalrats zu, ist dieser rechtswirksam. Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Bischof ihm nicht zustimmt, findet eine erneute Beratung statt. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann der Rat mit einer Zweidrittelmehrheit dem Votum des Bischofs widersprechen.

Kommt keine Einigung zustande, weil der Bischof auch dieser Entscheidung widerspricht, wird ein Schlichtungsverfahren eröffnet, dessen Bedingungen vorab festgelegt worden sind und an die alle Beteiligten sich zu halten verpflichten. An diesem Verfahren können Bischöfe und Synodale aus

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die Aufgaben des Bistumsteams, Entwurf Statut Artikel 4 §2

anderen Diözesen beteiligt werden. (Vgl. Handlungstext „Gemeinsam beraten und entscheiden“ Synodaler Weg)

### 3.2 Diözesansynodalrat und Bistumsteam synodal

Das Modell sieht einen Diözesansynodalrat wie oben beschrieben und das vom Statut vorgesehene Bistumsteam vor. Der Diözesansynodalrat hat in diesem Modell zusätzlich das Recht, bis zu 5 synodale Mitglieder in das Bistumsteam zu wählen. Ziel ist, die frühzeitige Beteiligung der Synodalen bei der Entwicklung von Lösungsansätzen zu grundsätzlichen Fragen zu gewährleisten und sie so stärker in die Gestaltungsverantwortung einzubinden.

Das Modell ist noch auszubuchstabieren. Es wird als Denkanstoß zur Weiterentwicklung vorgeschlagen. Beispielsweise wären in diesem Modell die synodalen Mitglieder des Bistumsteams von Beginn an in den Prozess der Entwicklung von mittel- und langfristigen Zielvereinbarungen des Bistums in Bezug auf inhaltliche Schwerpunkte und Ressourceneinsatz eingebunden.

#### 4. Stärkere Einbindung des Diözesansynodalrats in Haushaltsentscheidungen

Zu den zentralen Aufgaben von Leitung gehören neben inhaltlichen auch personelle und finanzielle Entscheidungen. Strategiegeleitetes Handeln wird nicht zuletzt durch den Strategien entsprechende Finanzentscheidungen realisiert. Daher gehört die Einflussnahme auf die adäquate strategische Ausrichtung der Finanzplanung zu den Leitungsentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, an denen der Diözesansynodalrat zu beteiligen ist.

Zur Umsetzung des genannten Anliegens können drei Wege beschritten werden:

1. Die Wahrnehmung der Aufgaben des bisherigen Diözesankirchensteuerrates durch einen „DSR 2.0“ unter Wegfall des bisherigen Diözesankirchensteuerrates;
2. die Zuweisung von einzelnen Aufgaben des Diözesankirchensteuerrates an einen „DSR 2.0“ unter Beibehalt der anderen Aufgaben des Diözesankirchensteuerrates und
3. der Erlass einer „VZPV-diözesan“, durch die in Analogie zur geltenden VZPV (Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg) für bestimmte Entscheidungen des Diözesankirchensteuerrates dem Diözesansynodalrat ein gültigkeitsrelevantes Anhörungsrecht zukommt.

Das Subteam befürwortet Lösung 3, die dem neuen Diözesansynodalrat definierte Beispruchsrechte zukommen ließe, die Voraussetzung für die Gültigkeit der nachfolgenden Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates wären. Besonders zu benennen wären hier Beispruchsrechte für die Haushaltsplanung und für die Schwerpunktsetzung entsprechend festgelegter Strategien und Zielsetzungen sowie für größere Budgetposten ab einer zu definierenden Wertgrenze, durch die größere Bauvorhaben ebenso wie andere größere Aufwendungen, die die Mittel der Diözese binden, erfasst würden.

## 5. Integration des Priesterrates in den Diözesansynodalrat (I-MHG-Auftrag)

Aus dem MHG-Folgeprojekt hat sich der Auftrag ergeben, den Priesterrat so in die Gremienstruktur einzubinden, dass die Ziele der Vermeidung von Klerikalismus und männerbündischen Strukturen erreicht werden. Dazu kommen die Forderungen nach Verschlankung der Gremienstruktur und einer Stärkung der Partizipation von Lai\*innen. Bei den Vorschlägen ist zu berücksichtigen, dass der Priesterrat Beispruchsrechte hat, die kirchenrechtlich festgeschrieben sind.<sup>2</sup>

Das Subteam legt drei Modelle zur Diskussion vor.

### 5.1 Rat der Seelsorger\*innen (RS)

Priesterrat und Rat der Pastoralen Mitarbeiter\*innen haben einen Vorschlag zur Bildung eines Rates der Seelsorger\*innen ins Subteam eingegeben, aus dem heraus das Subteam zwei Varianten entwickelt hat.

#### *5.1.1 Einrichtung eines Rates der Seelsorger\*innen, der durch Beratung des Bischofs teilnimmt an der Leitung des Bistums*

Es wird ein Rat der Seelsorger\*innen eingerichtet, dem der Bischof als Vorsitzender sowie eine zu benennende Zahl von Klerikern und Lai\*innen im pastoralen Dienst angehören. Der Seelsorgerat nimmt durch Beratung des Bischofs teil an der Leitung der Diözese. Er berät alle Fragen, die der Bischof ihm vorlegt. Darüber hinaus kann er aus eigener Initiative heraus Stellungnahmen abgeben und Beschlüsse fassen. Insbesondere hat er ein Recht auf Anhörung

- bei der Planung und Gestaltung eines langfristigen Visionsprozesses,
- bei der Planung von grundlegenden Veränderungen der Seelsorgestrukturen,
- vor der Beschlussfassung zu Dekreten, Gesetzen und Ordnungen, welche die Seelsorge in den Pfarreien und kategorialen Einrichtungen und die Arbeit der Seelsorger\*innen betreffen
- bei die Seelsorger\*innen betreffenden dienstrechtlichen und sozialen Angelegenheiten
- bei der Besetzung von Bereichsleitungen und anderen wichtigen Leitungsfunktionen
- zu grundsätzlichen Planungen und Entwicklungen der Bistumsfinanzen.

Der Rat der Seelsorger\*innen entsendet Mitglieder in den Diözesansynodalrat.

Der Priesterrat nimmt seine kirchenrechtlich verankerten Beispruchsrechte im Rahmen der Sitzungen des Rates der Seelsorger\*innen wahr.

---

<sup>2</sup> Der Priesterrat hat u.a. Beispruchsrechte bei Errichtung, Aufhebung und nennenswerter Veränderung von Pfarreien; bei Erlass von diözesanen Ordnungen über die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und über die Besoldung der Kleriker; bei Neubau und Entwidmung von Kirchen; bei Festlegung diözesaner Abgaben; bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter; Diözesansynode; Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung eines Weihbischofs im Rahmen des jeweils geltenden Rechts; Vorschlagsrecht der Mitglieder bei der Berufung eines neuen Regens für das Bischöfliche Priesterseminar

### *5.1.2 Einrichtung eines Rates der Seelsorger\*innen, in dem der Priesterrat seine Beispruchsrechte gemäß CIC wahrnimmt*

Um dem Anspruch gerecht zu werden, die Gremienstruktur zu verschlanken und die Rolle des Diözesansynodalrats zu stärken, wird ein Rat der Seelsorger\*innen eingerichtet, dem der Bischof als Vorsitzender sowie eine zu benennende Zahl von Klerikern und Lai\*innen im pastoralen Dienst angehören. Der Rat tagt ein- bis zweimal jährlich als Vollversammlung. Bei dieser Sitzung nimmt der Priesterrat seine kodikarischen Beispruchsrechte wahr.

Zusätzlich zu diesen Sitzungen kann der Rat zu Arbeitssitzungen ohne den Vorsitzenden zusammenzukommen. Er kann aus eigener Initiative heraus Stellungnahmen abgeben und Beschlüsse fassen. Darüber hinaus entsendet der Rat Mitglieder in den Diözesansynodalrat und ggf. in andere Arbeitszusammenhänge (z.B. Beratungs- und Entscheidungsteams).

### 5.2 Einbindung eines verkleinerten Priesterrates in den Diözesansynodalrat

Der Priesterrat wird auf eine Mindestgröße reduziert. Durch Erhöhung der Zahl der durch die Diözesanversammlung zu wählenden Mandatsträger\*innen wird gewährleistet, dass die Mandatsträger\*innen weiterhin die Mehrheit der Mitglieder im Diözesansynodalrat stellen. Aufgaben und Funktion des Diözesansynodalrats bleiben wie in Punkt 3 dargestellt, sie werden ergänzt um die Beispruchsrechte des Priesterrates, die noch nicht in der Aufgabenliste des Diözesansynodalrats abgebildet sind. Der Priesterrat nimmt seine kodikarischen Beispruchsrechte im Rahmen der Sitzungen des Diözesansynodalrats wahr.

## 6. Regionalebene

Der Vorschlag skizziert auf Basis der bisher benannten Aufgaben der Region (vgl. Leitungsstatut) Funktion und Aufgaben des synodalen Gremiums auf Ebene der Region (Regionalsynodalrat). Da die vorliegenden Beschreibungen der Regionen bewusst Spielraum lassen für die Ausgestaltung durch die zukünftigen Regionen, beinhaltet der Vorschlag lediglich Mindeststandards, die noch auszudifferenzieren sind.

### 6.1 Regionalsynodalrat (RSR)

Das Modell des Regionalsynodalrats lehnt sich an den bisherigen Bezirkssynodalrat an. Allerdings kann sich der Regionalsynodalrat in diesem Vorschlag auch öffentlich zu Fragen von regionaler Bedeutung äußern. Diese Aufgabe war bisher den Versammlungen vorbehalten. Das Subteam schlägt vor, in der Region die Aufgaben von Versammlung und Synodalrat zusammenzuführen. Die übrigen Aufgaben ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für die Region und die Regionalleitung.

#### Funktion des Regionalsynodalrats

Der Regionalsynodalrat wirkt mit an der Leitung der Region. Der Regionalsynodalrat fördert die Vernetzung und das Zusammenwirken der Pfarreien, Einrichtungen und anderer kirchlicher und gesellschaftlicher Akteur\*innen in der Region. Zudem äußert sich der Regionalsynodalrat in die Öffentlichkeit.

#### Aufgaben des Regionalsynodalrats

- Beschluss von Strategien für die Region im Rahmen der Bistumsstrategien und des im Bistum geltenden Leitbildes
- Verabschiedung des Haushalts der Region
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Regionalleitung
- Förderung des Zusammenwirkens der kirchlichen Akteur\*innen in der Region untereinander und mit gesellschaftlichen Akteur\*innen
- Stellungnahmen zu regional relevanten Fragen, auch öffentliche Stellungnahmen

Der Regionalsynodalrat setzt sich zusammen aus

- Vertreter\*innen, die von den Pfarrgemeinderäten sowie Gemeinderäten der Gemeinden von Katholik\*innen anderer Muttersprache gewählt werden. (Diese bilden zugleich das Wahlgremium für die Mitglieder der Diözesanversammlung aus der Region.)
- dem Regionalleitungsteam
- Vertreter\*innen der Seelsorger\*innen der Region
- Vertreter\*innen, die die regionalen Einrichtungen der Region repräsentieren (Wahlmodus zu klären, ggf. regional unterschiedlich je nach Anzahl der regionalen Einrichtungen)
- weitere Vertreter\*innen...
- von den bisher Genannten zugewählte Mitglieder, die die Perspektivenvielfalt im Regionalrat ergänzen.

## 6.2 Regionalversammlung

Eine Regionalversammlung, die sich eigenständig nach außen äußert, kann optional von der Region neben dem Regionalsynodalrat eingerichtet werden. Die Funktion entspricht im Wesentlichen der Funktion der Bezirks-/Stadtversammlung heute.

### 6.2 Wer wählt die hauptamtliche Regionalleitung?

Das Subteam hält die Frage, wer die hauptberufliche Regionalleitung wählt, für so relevant, dass es drei Modelle zur Diskussion vorschlägt.

#### 6.3.1 *Regionalsynodalrat*

Der Regionalsynodalrat wählt mit allen Mitgliedern (mit Ausnahme der beiden Regionalleiter\*innen) die hauptamtlichen Mitglieder der Regionalleitung.

#### 6.3.2 *Die nicht hauptamtlichen Mitglieder des Regionalsynodalrats*

Nur die nicht hauptamtlichen Mitglieder des Regionalsynodalrats wählen die Mitglieder der Regionalleitung, da diese gegenüber den Mitarbeiter\*innen der Region und teilweise in der Region Vorgesetztenfunktionen haben.

#### 6.3.3 *Eine Wahlversammlung, bestehend aus allen Pfarrgemeinderats- und Gemeinderats-Vorständen, den Hauptamtlichen in der Region, weiteren Akteur\*innen und Zugewählten*

Die Wahl der Mitglieder der Regionalleitung wird auf eine breite Basis gestellt. Die Wahlversammlung kommt zum Zwecke der Wahl zusammen und hat keine weiteren Funktionen als die Durchführung der Wahl.

## 7. Anregungen zur Diskussion

1. Wird die Ausrichtung auf ein partizipativ erarbeitetes **Leitbild** als sinnvoll erachtet?
2. **Diözesanversammlung:** Wird dem Vorschlag zur Beibehaltung einer DV zugestimmt – welche Aspekte fehlen oder sind zu ergänzen?
3. **Diözesansynodalrat:** Trägt der Vorschlag dazu bei, dass die gewählten Mandatsträger\*innen/ehrenamtlichen Synodalen auf der Diözesanebene stärker in die Leitungs- und Gestaltungsverantwortung einbezogen werden? Ggf.: Was fehlt dazu?
4. **„VZPV-diözesan“:** Wird geteilt, dass für bestimmte Entscheidungen des Diözesankirchensteuerrates dem Diözesansynodalrat ein gültigkeitsrelevantes Anhörungsrecht zukommt?
5. **Integration des Priesterrat:** Welches der drei Modelle trägt am besten zur Vermeidung von Klerikalismus und männerbündischen Strukturen sowie zur Verschlankung der Gremienstrukturen bei?
6. **Regionalebene:** Trägt der Vorschlag dazu bei, dass die gewählten Mandatsträger\*innen/ehrenamtlichen Synodalen in der Region stärker in die Leitungs- und Gestaltungsverantwortung einbezogen werden? Ggf.: Was fehlt dazu?
7. **Leitlinien:** Welche Leitlinien sind gut umgesetzt? Wo könnte noch nachgebessert werden?

## 8. Anhang

1. Auftrag "kuriale und synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse"
2. Vorlage „Rat der Seelsorger\*innen“
3. Entwurf Synodalforum 1 „Macht und Gewaltenteilung“ Handlungstext „Gemeinsam beraten und entscheiden“